

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort und Raum, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Neu-Anspach richtet zur Stärkung der Beteiligungsrechte und Wahrung der Interessen von Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Senioren betreffen.
- (4) Für Einzelheiten und zur Regelung des Geschäftsganges wird eine Geschäftsordnung erstellt.

§ 8 Jugendforum

- (1) Die Stadt Neu-Anspach richtet zur Stärkung der Beteiligungsrechte und Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ein Jugendforum ein.
- (2) Der Magistrat unterrichtet das Jugendforum in allen Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Das Jugendforum hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (4) Für Einzelheiten und zur Regelung des Geschäftsganges wird eine Geschäftsordnung erstellt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2

§ 9 In-Kraft-Treten

Die 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 30.09.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister